

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 89.03  
OVG 8 A 1236/99.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 30. April 2003  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts  
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision in dem Urteil des Oberver-  
waltungsgerichts für das Land Nordrhein-  
Westfalen vom 10. Dezember 2002 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

G r ü n d e :

Die auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 132  
Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und einen Verfahrensfehler (§ 132 Abs. 2  
Nr. 3 VwGO) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Sie ent-  
spricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der geltend  
gemachten Zulassungsgründe aus § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Die als grundsätzlich bedeutsam bezeichneten Fragen,

"ob der türkische Staat ungeachtet des in der türkischen  
Strafprozessordnung geltenden Legalitätsprinzips von der  
Strafverfolgung eines kurdischen Asylbewerbers, der sich  
als Mitglied eines KOMKAR-Vereins, der sich als Interes-  
senvertreter der in der Türkei verbotenen 'Sozialistischen  
Partei Kurdistans (PSK)' versteht, politisch engagiert  
hat, absieht, wenn sich der Schwerpunkt des Engagements  
auf soziale und kulturelle Aktivitäten beschränkt,

ob eine politische Aktivität kurdischer Asylbewerber für  
eine in der Türkei verbotene kurdische Organisation wäh-  
rend einer Veranstaltung dieser Organisation, die von dem  
erkennenden Gericht als 'größer und publikumswirksam' qua-  
lifiziert wurde, ihre hervorgehobene und Asylerheblichkeit  
begründende Stellung dadurch verlieren kann, dass sie  
nicht als über die Pflege des kurdischen Kulturgutes und

den Eintritt für die politische Selbständigkeit hinausgehende eigenständige politische Botschaft in Erscheinung tritt,

ob eine politische Aktivität kurdischer Asylbewerber für eine in der Türkei verbotene kurdische Organisation während einer Veranstaltung dieser Organisation, die von dem erkennenden Gericht als 'größer und publikumswirksam' qualifiziert wurde, ihre hervorgehobene und Asylerheblichkeit begründende Stellung dadurch verlieren kann, dass sie als 'Beiwerk' der politischen Statements der Redner der betreffenden Veranstaltung in Erscheinung tritt,

ob der türkische Staat ungeachtet des in der türkischen Strafprozessordnung geltenden Legalitätsprinzips von der Strafverfolgung eines kurdischen Asylbewerbers, der eine nach dem türkischen Strafgesetz strafbare Handlung begangen hat, absieht, wenn die strafbare Handlung von weiteren kurdischen Asylbewerbern nachgeahmt wird und die Handlungen zu einem Massenphänomen im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung werden",

betreffen - wie auch die weiteren Ausführungen der Beschwerde zeigen - in erster Linie die dem Tatsachengericht vorbehaltene Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, also Tatsachenfragen und keine Rechtsfragen im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Auch die unter II. der Beschwerdebegründung aufgestellte Behauptung, die aufgeworfenen (Grundsatz-)Fragen zeigten zudem, dass das Gericht verfahrensfehlerhaft eine widersprüchliche Tatsachenfeststellung vorgenommen habe, führt - mit der hierzu weiter gegebenen Begründung - nicht auf einen Verfahrensrechtsverstoß. In Wahrheit erschöpft sich die Beschwerde auch insoweit in Angriffen auf die Sachverhaltswürdigung durch das Berufungsgericht und die daraus von ihm abgeleitete tatricherliche Gefahrenprognose.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwGO). Die Kostenentscheidung beruht auf

§ 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter